

Allgemeine Geschäftsbedingungen der schulischen Betreuung in der Stadt Zürich

Beschluss der Schulpflege vom 17. September 2019

1 Zweck

¹ In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind die Modalitäten für den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Schulamt festgehalten. Sie stützen sich auf Art. 32 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130). Sie präzisieren und ergänzen die folgenden gesetzlichen Rahmenbedingungen:

- Volksschulverordnung des Kantons Zürich (VSV, LS 412.101);
- Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100);
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130);
- Rahmenordnung für den Betrieb der vom Schul- und Sportdepartement geführten Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (RO 2013, AS 177.601);
- Städtisches Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen: Versuchsbestimmungen Tagesschule 2025 (VB TS 2025);

² Die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten zu den AGB ist Voraussetzung für eine Betreuungsvereinbarung mit dem Schulamt der Stadt Zürich.

³ Die vorliegenden AGB gelten für folgende Schulen:

1.1 Tagesschulen 2025 (TS 2025):

- Betroffene Schulen: Schulen gemäss Versuchsbestimmungen Tagesschule 2025 (VB TS 2025, AS 412.115) ab Versuchseintritt der jeweiligen Schule.
- Geltungsbereich: Es gelten sämtliche Bestimmungen der vorliegenden AGB mit Ausnahme der Ziff. 2.3.

1.2 Regelschulen, Schülerclubs, Tagesschule Feldblumen

- Betroffene Schulen: Sämtliche Regelschulen und Schülerclubs sowie Tagesschule Feldblumen ausser Tagesschulen 2025 gemäss Ziff. 1.1.
- Geltungsbereich: Es gelten sämtliche Bestimmungen der vorliegenden AGB mit Ausnahme der Ziff. 2.2, 3.5, 4 und 8.4 (gekennzeichnet mit Vermerk «nur TS 2025»).

1.3 Städtische Sonderschulen

- Betroffene Schulen: Heilpädagogische Schule (HPS), Schule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderung (SKB), Schule für Sehbehinderte (SfS), Sonderschulangebot «15plus SHS»
- Geltungsbereich: Es gelten sämtliche Bestimmungen der vorliegenden AGB mit Ausnahme der Ziff. 2.2, 2.3, 3.5, 4 und 8.4, wobei abweichende Bestimmungen der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vorbehalten bleiben.

2 Übersicht über die Betreuungsangebote und Tarife

¹ Abhängig von der Schuleinteilung der Schülerin/des Schülers stehen unterschiedliche Betreuungsangebote zur Verfügung. Die Betreuung ist kostenpflichtig. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht.

² Die Betreuungseinrichtungen sind während der Schulwochen (siehe Ziff. 3.1, 3.3, 3.4 und 4) und während der Schulferien (siehe Ziff. 3.2) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und des Berchtoldstags (2. Januar) an allen Wochentagen (Montag bis Freitag) geöffnet (vgl. Art. 3 und 4 RO 2013).

³ Es werden zwischen ungebundene Betreuungsangebote und gebundene Mittagsbetreuung unterschieden:

2.1 Ungebundene Betreuungsangebote

¹ Die ungebundenen Betreuungsangebote sind in Anhang 3 zur VO KB wie folgt festgelegt:

Angebote mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen

Nach Normkosten	Betreuungszeit	Minimaltarif (Fr.)	Maximaltarif (Fr.)
Mittag	11.55 – max. 14.00	4.50	33.00
Nachmittag/Abend	14.00 – 18.00	3.00	40.00
Ganzer Tag während Schulferien*	07.00 – 18.00	10.00	105.00
Mittagstisch mit mitgebrachter Verpflegung		1.70	14.00

* In den Ferien werden immer ganze Tage verrechnet, die jedoch einzeln gebucht werden können.

Angebote mit Einheitstarifen

Angebotstyp	Betreuungszeit	Tarif (Fr.)
Morgenbetreuung pro Besuch /Tag	07.00 – max. 08.15	3.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch	11.55 – max. 14.00	9.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch spontan	11.55 – max. 14.00	12.00

² Die Nutzung der ungebundenen Angebote wird mittels einer Betreuungsvereinbarung zwischen Schulamt und Eltern/Erziehungsberechtigten geregelt. Sämtliche Betreuungsvereinbarungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch das Schulamt und der Zuteilungsbestätigung durch die Schule. Sie können durch die Eltern/Erziehungsberechtigten jederzeit unter Einhaltung der festgelegten Fristen vereinbart, gekündigt oder geändert werden. Die entsprechenden Vorgaben sind in Ziff. 3 der vorliegenden AGB geregelt.

³ Die Betreuungszeit am Mittag kann durch die Schule stundenplanbedingt angepasst werden. Eine zeitliche Anpassung hat keinen Einfluss auf den Elternbeitrag.

2.2 Gebundene Mittagsbetreuung in der Tagesschule 2025 (nur TS 2025)

¹ Im Rahmen des Pilotprojekts Tagesschule 2025 wurde im Jahr 2016 die gebundene Mittagsbetreuung eingeführt. Hier gelten die Schülerinnen und Schüler automatisch als angemeldet, sofern sie nicht bis zum 31. März des vorangehenden Schuljahres abgemeldet werden. Gestützt auf die Versuchsbestimmungen Tagesschule 2025 (VB TS 2025) kommt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Schulamt und der Zuteilungsbestätigung durch die Schule, damit automatisch eine Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Schulamt zustande.

² Die gebundene Mittagsbetreuung ergibt sich auf Grund der Profileinteilung (Anwesenheit über Mittag an Tagen mit Nachmittagsunterricht). Sie werden mit einem Einheitstarif von Fr. 6.00 pro Mittag verrechnet. Die Änderung oder Kündigung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist bei der gebundenen Mittagsbetreuung während des Schuljahres nicht möglich.

2.3 Gebundene Betreuung in Tagesschule Feldblumen

¹ In der Tagesschule Feldblumen sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag sowie Mittwochmorgen nicht abwählbar (Bst. A Ziff. 1 Anhang 3 zur VO KB).

² Die Tarife für die Betreuungsangebote der Tagesschule Feldblumen sind in Anhang 3 zur VO KB wie folgt festgelegt:

	Betreuungszeit	Minimaltarif (Fr.)	Maximaltarif (Fr.)
Ganzer Tag	07.00 – 18.00	9.50	70.00
Morgen	07.00 – 11.55	1.70	13.00
Morgen und Mittag	07.00 – 14.00	6.50	38.00

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde kann ergänzende Bestimmungen für die An- und Abmeldung für die Tagesschule erlassen.

2.4 Ergänzende Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulzuweisung

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulzuweisung, die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, die das Betreuungsgrundangebot gemäss § 36 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) ergänzen, gelten die Angebote und Tarife gemäss diesen AGB. Abweichende Bestimmungen der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements bleiben vorbehalten.

² Die ergänzende Betreuung kann in einer Regelschule, in einer städtischen Sonderschule oder durch einen Drittanbieter erfolgen. Die vorliegenden AGB gelten nicht, wenn die Betreuung durch einen Drittanbieter erfolgt und die Betreuungsvereinbarung direkt zwischen dem Drittanbieter und den Eltern abgeschlossen wird.

³ Eltern/Erziehungsberechtigte melden den Bedarf nach ergänzender Betreuung während der Schulwochen und für die Schulferien bei der Kreisschulbehörde der Wohnadresse an.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde legt auf Grund einer Bedarfsabklärung durch die Heilpädagogische Schule (HPS) einen geeigneten Anbieter und Ort der Betreuung, einen allfälligen Transport sowie nötigenfalls längere Fristen für eine spätere Ferienbetreuung als Bestandteil der Betreuungsvereinbarung fest, die den Eltern zum Abschluss unterbreitet wird.

⁵ Die Betreuungsvereinbarung hängt vom Bestand einer Sonderschulzuweisung ab. Bei einer Anpassung des Sonderschul-Settings kann die Betreuungsvereinbarung von den Eltern/Erziehungsberechtigten jederzeit gekündigt oder jederzeit im Voraus auf den 1. des Kalendermonats angepasst werden.

⁶ Auf das Betreuungsgrundangebot gemäss § 36 VSG sind diese AGB nicht anwendbar.

3 Arten der ungebundenen Betreuungsangebote

Das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich stellt verschiedene Arten von ungebundenen Betreuungsangeboten zur Verfügung (siehe Art. 30 VO KB). Die Angebote sind in den nachfolgenden Unterkapiteln einzeln erläutert.

3.1 Betreuungsangebote während der Schulwochen (Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittag-/Abend-Betreuung)

¹ Abhängig von der Schuleinteilung der Schülerin/des Schülers stehen während den Schulwochen Betreuungsangebote am Morgen vor dem Schulunterricht, über Mittag sowie am Nachmittag/Abend zur Verfügung.

² Die entsprechenden Betreuungsvereinbarungen gelten unbefristet.

³ Für Änderungen gelten die folgenden Fristen:

- | | |
|---|---|
| - Änderung des Betreuungsumfangs: | 60 Tage vor dem 1. eines Kalendermonats; mit Formular «Betreuungsvereinbarung»; |
| - Änderung oder Kündigung des Betreuungsumfangs auf Anfang neues Schuljahr: | Bis 2. Juli vor Schuljahresende; mit Formular «Betreuungsvereinbarung»; |
| - Kündigung: | 60 Tage vor dem letzten Besuchstag; mit Formular «Betreuungsvereinbarung». |

⁴ Als Änderung gilt jegliche Anpassung der Betreuungsvereinbarung, sofern weiterhin ungebundene oder gebundene Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Als Kündigung gilt ein Verzicht auf sämtliche Betreuungsleistungen. Wenn es die betrieblichen Umstände zulassen, kann die Leitung Betreuung bei einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten gewünschten Verschiebung der Betreuungstage (z.B. Dienstag statt Donnerstag) oder bei einer Erhöhung der Betreuungstage pro Woche (z.B. von 2 auf 3 Tage) die oben genannte Änderungsfrist verkürzen; Änderungen müssen jedoch zwingend auf den 1. eines Kalendermonats erfolgen.

⁵ Für den Fall einer gleichzeitigen Anmeldung zu einem Unterrichtsangebot von Musikschule Konservatorium Zürich (gemäss Schulprospekt «das Angebot»), zu Schulsportkursen des Sportamts (gemäss Schulprospekt «Fit und Ferien») bzw. Sportkursen der jeweiligen Fachstelle Sport und Bewegung der Schulkreise, zu einem Kurs in Heimatlicher Sprache und Kultur oder zu weiteren von der Schulleitung bezeichneten schulischen Förder- oder Therapieangeboten kann die betroffene Betreuungsvereinbarung jederzeit im Voraus auf den 1. des Kalendermonats, der dem Kurs- bzw. Angebotsbeginn folgt, für den entsprechenden Zeitraum reduziert werden.

⁶ Die Leitung Betreuung kann eine Umteilung in ein anderes Betreuungsangebot der Schule vornehmen, sofern betriebliche Gründe oder die Zusammensetzung der Kindergruppen dies erfordern (gemäss Art. 8 Abs. 1 RO 2013).

⁷ Die Betreuungsvereinbarung für die Betreuungsangebote während der Schulwochen erlischt bei einem Übertritt in eine andere Schule der Stadt Zürich, in ein Gymnasium, in eine Sonderschule oder in eine Privatschule sowie mit der Beendigung der Schulpflicht in der Volksschule der Stadt Zürich ohne Kündigung. Bei einem Wegzug aus der Stadt Zürich erlischt die Betreuungsvereinbarung ohne Kündigung per Abmeldedatum.

3.2 Betreuung während der Schulferien

¹ Während der Schulferien der Volksschule der Stadt Zürich wird eine Ferienbetreuung angeboten. In der Ferienbetreuung können nur ganze Tage gebucht werden. Die Betreuungsvereinbarung für die Ferienbetreuung ist auf die jeweilige Feriendauer befristet. Anmeldungen für die Betreuung während der Schulferien sind maximal bis zu einem Jahr im Voraus möglich.

² Nach der Anmeldung teilt die Leitung Betreuung der Schule die Schülerin/den Schüler einer Betreuungseinrichtung zu. Je nach Anzahl der Anmeldungen ist auch eine Zuteilung in eine Betreuungseinrichtung einer anderen Schule möglich. Die Zuteilungsbestätigung erfolgt direkt durch die Schule an die Eltern/Erziehungsberechtigten und wird in der Regel 2–3 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung zugestellt.

³ Schülerinnen/Schüler, deren Verhalten den Betrieb der Ferienbetreuung erheblich stört, können gemäss Ausschlussverfahren der Kreisschulbehörde von der Betreuung ausgeschlossen werden (Art. 4 Abs. 3 RO 2013).

⁴ Für die Ferienbetreuung gelten folgende Fristen:

Anmeldefrist:

- Sport-, Frühlings-, Herbst-, Weihnachtsferien: mit Formular «Betreuungsvereinbarung» 30 Tage vor dem 1. Ferientag
- Sommerferien: mit Formular «Betreuungsvereinbarung» 60 Tage vor dem 1. Tag der Sommerferien
- Für die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulzuweisung kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulbehörde im Einzelfall eine verlängerte Anmeldefrist von bis zu 3 Monaten festgelegt werden.

Kündigungsfrist: Die Anmeldung ist mit dem Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Es ist keine Änderung oder Kündigung der Betreuungsvereinbarung seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten möglich. Einzig bei gleichzeitiger Anmeldung für eine Ferienaktivität der Schulkultur, ZSF-Ferienlager, Wintercamp und Feriensportkurs des Sportamts (gemäss Schulprospekt «Fit und Ferien») kann die vom Kurs betroffene Betreuungsvereinbarung jederzeit für den entsprechenden Zeitraum reduziert werden. Bei Meldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten an das Schulamt (Abteilung Schulische Betreuung, EBB, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich) erfolgt ein Erlass des Elternbeitrags für den entsprechenden Zeitraum.

3.3 Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B

¹ Abhängig von der Schuleinteilung der Schülerin/des Schülers steht in Sekundarschulen das Betreuungsangebot «Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B» während der Schulwochen zur Verfügung. Hier besteht für die Eltern/Erziehungsberechtigten nach erfolgter «Registrierung Betreuung» (siehe Ziff. 6.1) die Möglichkeit, die Schülerin/den Schüler unbefristet für die Mittagsbetreuung zum Einheitstarif von Fr. 9.00 anzumelden. Es gelten die unter Ziff. 3.1 genannten Änderungs- und Kündigungsfristen.

² Wenn es die betrieblichen Umstände zulassen, besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich beim Betreuungspersonal oder der Leitung Betreuung kurzfristig zum Mittagessen anzumelden. Im Falle einer solchen kurzfristigen Anmeldung («Besuch spontan») gilt der Einheitstarif von Fr. 12.00. Mit der «Registrierung Betreuung» oder später mittels Formular «Betreuungsvereinbarung» bestätigen die Eltern/Erziehungsberechtigten, dass sie mit den kurzfristigen Anmeldungen durch die Schülerin/den Schüler einverstanden sind und die Bezahlung der anfallenden Kosten übernehmen. Die Erfassung der Mittagessen erfolgt durch die Schule.

3.4 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

¹ Die Anmeldung für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen erfolgt mit Formular bis zum durch die Schule festgelegten Termin (max. 60 Tage vor dem unterrichtsfreien Tag).

² Als unterrichtsfreie Tage gelten die mit der Ferienplanung festgelegten schulfreien Tage Knabenschiessen, Gründonnerstag, Freitag nach Auffahrt und Sechseläuten (schulfreie Tage gemäss § 32 Abs. 2 Volksschulverordnung [VSV, LS 412.101]), der Freitagnachmittag vor den Weihnachtsferien sowie die schulinternen Weiterbildungen (Q-Tage). Letztere werden individuell von den Schulen festgelegt und geplant.

³ An den schulfreien Tagen (Knabenschiessen, Gründonnerstag, Freitag nach Auffahrt und Sechseläuten) während der Schulwochen sowie am Freitagnachmittag vor den Weihnachtsferien können Schülerinnen und Schüler die Betreuung wie folgt nutzen:

- Falls für diesen Wochentag eine Betreuungsvereinbarung besteht, können das vereinbarte Angebot sowie ein unentgeltliches Betreuungsangebot gemäss Stundenplan genutzt werden. Aus organisatorischen Gründen klärt die Schule den Betreuungsbedarf an diesem Tag bei den Eltern/Erziehungsberechtigten ab. Eine Anmeldung ist trotz gültiger Betreuungsvereinbarung erforderlich, weil sie für die Abklärung des Betreuungsbedarfs notwendig ist. Bei Nichtbeanspruchung der Betreuung erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags (Art. 15 VO KB).
- Falls für diesen Wochentag keine Betreuungsvereinbarung vorliegt, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

⁴ Für Tage mit schulinternen Weiterbildungen (Q-Tage) während der Schulwochen können Schülerinnen und Schüler die Betreuung wie folgt nutzen:

- Falls für diesen Wochentag eine Betreuungsvereinbarung besteht, kann das entsprechende Angebot sowie ein unentgeltliches Betreuungsangebot gemäss Stundenplan genutzt werden. Aus organisatorischen Gründen wird von der Schule der Betreuungsbedarf an diesem Tag bei den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeklärt. Eine Anmeldung ist trotz gültiger Betreuungsvereinbarung erforderlich, weil sie für die Abklärung des Betreuungsbedarfs notwendig ist. Bei Nichtbeanspruchung der Betreuung erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags (Art. 15 VO KB).
- Falls für diesen Wochentag keine Betreuungsvereinbarung besteht, kann ein unentgeltliches Betreuungsangebot während der Blockzeiten (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) genutzt werden. Es ist eine Anmeldung erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Betreuung.

⁵ In Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen/Schüler können an unterrichtsfreien Tagen einzelne Betreuungseinrichtungen geschlossen bleiben. In diesem Fall erfolgt eine Umteilung innerhalb der Schule oder in eine nahe gelegene Schule.

3.5 Freizeitangebote der Schule für Sekundarschülerinnen und -schüler (nur TS 2025)

¹ Abhängig von der Schuleinteilung der Schülerin/des Schülers können in Sekundarschulen während den Schulwochen kostenpflichtige Freizeitangebote der Schule am Nachmittag genutzt werden. Pro Stunde wird ein Einheitstarif von Fr. 5.00 verrechnet.

² Die Anmeldung für die entsprechenden Freizeitangebote erfolgt nach der «Registrierung Betreuung» (gemäss Ziff. 6.1) mit Formular «Betreuungsvereinbarung». Es gelten die Änderungs- und Kündigungsfristen gemäss Ziff. 3.1.

4 Gebundene Mittagsbetreuung während der Schulwochen (nur TS 2025)

4.1 Allgemeines

¹ Gestützt auf die Versuchsbestimmungen Tagesschule 2025 kommt für die gebundene Mittagsbetreuung eine «Betreuungsvereinbarung» zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Schulamt zustande, sofern die Eltern/Erziehungsberechtigten die Schülerin/den Schüler nicht bis zum 31. März vor dem entsprechenden Schuljahr vom Tagesschulbetrieb (gebundene Mittag) schriftlich abmelden.

² Eine Abmeldung gilt bis auf Widerruf. Eine erneute Anmeldung zu den gebundenen Mittagessen ist nach erfolgter Abmeldung im Hinblick auf das nächste Schuljahr jeweils bis zum 31. März des laufenden Schuljahres möglich. Die Schülerin oder der Schüler verbleibt grundsätzlich trotz Abmeldung in derselben Schule.

³ Wird eine Schülerin oder ein Schüler nach dem 31. März neu in eine Tagesschule 2025 zugeteilt, können die Eltern/Erziehungsberechtigten diese oder diesen innert 10 Tagen nach Erhalt der Zuteilungsbestätigung von den gebundenen Mittagessen abmelden.

⁴ Die Teilnahme an der gebundenen Mittagsbetreuung gilt für die ganze Kindergarten- und Primarschulzeit bzw. die ganze Sekundarschulzeit. Sie kann jeweils per 31. März auf Ende Schuljahr bei der zuständigen Kreisschulbehörde schriftlich gekündigt werden.

⁵ Die Anzahl der gebundenen Mittagsbetreuung ergibt sich auf Grund der Schulstufe:

- Kindergarten 1: keine gebundenen Mittagessen
- Kindergarten 2: zwei gebundene Mittagessen (Montag und Freitag)
- Primarstufe 1-4: drei gebundene Mittagessen (Montag und Freitag sowie - je nach Profil - Dienstag [Profil A] oder Donnerstag [Profil B])
- Primarstufe 5-6: je nach Schuleinteilung drei gebundene Mittagessen (analog Primarstufe 1-4) oder vier gebundene Mittagessen (analog Sekundarstufe 1-3)
- Sekundarstufe 1-3: vier gebundene Mittagessen (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag inkl. Hauswirtschaftsunterricht)

⁶ Die Wochentage der gebundenen Mittagsbetreuung auf der Primarstufe ergeben sich auf Grund der Profilizuteilung (Profil A oder Profil B). Die Profilizuteilung wird durch die Kreisschulbehörde spätestens mit der Klassenzuteilung und dem Stundenplan schriftlich mitgeteilt. Sie gilt grundsätzlich für die ganze Primarschulzeit; spätere Profilizuteilungen aus betrieblichen Gründen bleiben vorbehalten. Ab Erhalt der Mitteilung kann gegen die Profilizuteilung innert fünf Tagen beim Präsidium der Kreisschulbehörde eine Einsprache (Wiedererwägungsgesuch) erhoben werden. Der Entscheid des Präsidiums der Kreisschulbehörde (Verfügung) kann mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden (vgl. Art. 6 Reglement über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich, AS 412.113).

⁷ Die gebundene Mittagsbetreuung wird mit einem Einheitstarif von Fr. 6.00 pro Mittag verrechnet (exklusiv hauswirtschaftlicher Unterricht auf der Sekundarstufe).

⁸ In Einzelfällen kann die gebundene Mittagsbetreuung durch Drittanbieter erfolgen. In diesem Fall werden die Eltern vor dem 31. März durch die Kreisschulbehörde informiert.

4.2 Verhältnis gebundene und ungebundene Betreuung

¹ Mit dem Eintritt einer Schülerin/eines Schülers in den Tagesschulbetrieb (Ziff. 1.1) und mit einer Ausweitung der gebundenen Betreuung infolge Stufenanstiegs (Ziff. 4.1 Abs. 5) reduziert sich der Betreuungsumfang für die ungebundene Betreuung gemäss bisheriger Betreuungsvereinbarung entsprechend. Die ungebundene Betreuung wird insoweit durch die gebundene Betreuung ersetzt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden darüber jeweils vor Mitte März durch die Schule informiert.

² Im Übrigen haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, im Rahmen der ordentlichen Fristen die ungebundenen Betreuungsangebote anzupassen oder zu kündigen bzw. in Bezug auf die gebundene Mittagsbetreuung sich jeweils bis zum 31. März von den gebundenen Mittagessen schriftlich abzumelden.

³ An- und Abmeldungen von der gebundenen Mittagsbetreuung bezüglich einzelner Wochentage sowie generell während des laufenden Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Die Betreuungsvereinbarung für die gebundene Mittagsbetreuung erlischt bei einem Übertritt in eine andere Schule der Stadt Zürich, in ein Gymnasium, in eine Sonderschule oder in eine Privatschule sowie mit der Beendigung der Schulpflicht in der Volksschule der Stadt Zürich ohne Kündigung. Bei einem Wegzug aus der Stadt Zürich erlischt die Betreuungsvereinbarung ohne Kündigung per Abmeldedatum.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Aufsicht

¹ Während der vereinbarten Betreuungszeit liegt die Aufsicht über die Schülerinnen/Schüler unter Vorbehalt von Ziff. 5.4 beim Schulpersonal. Abwesenheiten der Schülerin/des Schülers sind durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu melden. Die Schulleitung legt die entsprechenden Ansprechstellen und Prozesse fest.

² Je nach Alter und Entwicklungsstand der Schülerin/des Schülers kann die Leitung Betreuung der Schule mit den Eltern/Erziehungsberechtigten mögliche selbstständige Aktivitäten schriftlich vereinbaren (Zusatzvereinbarung).

5.2 Ausschluss

Schülerinnen/Schüler, deren Verhalten den Betreuungsbetrieb erheblich stört, können gemäss Ausschlussverfahren der Kreisschulbehörde von der Betreuung ausgeschlossen werden. Dies kann mit einem Schulwechsel verbunden sein. Die entsprechende Betreuungsvereinbarung erlischt ohne Kündigung per Ausschlussdatum.

5.3 Wegbegleitung

¹ Die Verantwortung für die Schülerinnen/Schüler auf dem Weg zwischen Unterrichtsort und Betreuungseinrichtung liegt beim Schulpersonal, die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Unterrichtsort bzw. Betreuungseinrichtung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

² Für allfällige Gesuche um Schulwegeberleichterung gilt das Reglement über die Organisation und Finanzierung von Schulwegeberleichterungen und von Personentransporten im Rahmen des Unterrichtes an der Volksschule und an den Sonderschulen sowie im Rahmen des Hortbetriebes (Transportreglement, AS 410.110).

³ Für den Besuch von Freizeitkursen (siehe Ziff. 5.4) kann die Leitung Betreuung mit der Kursanbieterin oder dem Kursanbieter, unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten, die Übergabe bzw. die Wegbegleitung vereinbaren. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

5.4 Besuch von Freizeitkursen anderer städtischer Organisationseinheiten sowie von Privaten

¹ An einzelnen Schulen stehen während der Schulwochen am Nachmittag Freizeitkurse anderer städtischer Organisationseinheiten (bspw. Schulsportkurse des Sportamts und Unterrichtsangebote von Musikschule Konservatorium Zürich) und von privaten Drittanbietern (einschliesslich Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur) sowie während der Ferienwochen untertags Ferienaktivitäten der Schulkultur und Feriensportkurse des Sportamts zur Verfügung. Es besteht für die Schülerinnen/Schüler die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten während der vereinbarten Betreuungszeit die entsprechenden Freizeitkurse zu besuchen.

² Die Rechnungsstellung für die bestehenden Betreuungsangebote gemäss Betreuungsvereinbarung an die Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgt unabhängig von der Nutzung der Freizeitkurse. Allfällige durch den Freizeitkurs bedingte zusätzliche Kosten werden den Eltern/Erziehungsberechtigten direkt durch den Drittanbieter verrechnet.

³ Die Aufsichtspflicht liegt während der Nutzung der Freizeitkurse beim Anbieter. Der Weg zu den Freizeitkursen liegt unter Vorbehalt von Ziff. 5.3 Abs. 3 in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden mit der Anmeldung, ob der Weg von der Betreuungseinrichtung zum Freizeitkurs dem Kind zumutbar ist. Allfällig notwendige Transportkosten in diesem Zusammenhang sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen. Fällt ein Freizeitkurs aus, besteht nur mit entsprechender Betreuungsvereinbarung Anrecht auf schulische Betreuung.

5.5 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots

¹ Der Elternbeitrag für die angemeldeten Betreuungstage wird grundsätzlich auch bei Nichtbeanspruchung der Betreuung in Rechnung gestellt.

² Bei schulbedingten Abwesenheiten von der Betreuung von fünf und mehr Tagen Dauer (z.B. Klassenlager, Projektwoche) und bei Dispensation vom Schulunterricht von mehr als 30 Kalendertagen erfolgt eine Reduktion des Elternbeitrags. Dafür ist eine Meldung durch die Schulleitung an das Schulamt (Abteilung Schulische Betreuung, EBB, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich) erforderlich.

³ Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von über 14 Kalendertagen Dauer erfolgt bei Meldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten an das Schulamt (Abteilung Schulische Betreuung, EBB, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich) unter Beibringung eines Arzteugnisses rückwirkend eine Reduktion des Elternbeitrags. Bis zum 14. Kalendertag erfolgt keine Reduktion.

⁴ Bleibt eine Schülerin/ein Schüler dem Schulunterricht aus Krankheitsgründen fern, so darf sie/er während dieser Zeit auch nicht die gebundenen und ungebundenen Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.

6 Korrespondenz zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Schule und Schulamt

6.1 Registrierung Betreuung

¹ Voraussetzung für das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Schulamt gemäss Ziffer 2 und damit für die Nutzung eines Betreuungsangebots ist eine persönliche Registrierung mittels dem Formular «Registrierung Betreuung». Dieses ist als Original (ausgefülltes Blankoformular) oder in Form der unterzeichneten Originalquittung (Formularausdruck) bei der Anmeldung über die städtische Webseite www.stadt-zuerich.ch/betreuung an das Schulamt der Stadt Zürich (Abteilung Schulische Betreuung, EBB, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich) einzureichen.

² Eine Anmeldung für ein Betreuungsangebot gemäss Ziffer 2.1 kann gleichzeitig mit der «Registrierung Betreuung» oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

³ Nach erfolgter Anmeldung nimmt die Leitung Betreuung der Schule die Zuteilung der Schülerin/des Schülers in die Betreuungseinrichtung vor. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten eine Zuteilungsbestätigung. Bei Eintritt auf das neue Schuljahr erfolgt die Zuteilungsbestätigung in der Regel zeitgleich mit der Klassenzuteilung und dem Stundenplan. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz (Art. 2 VO KB).

⁴ Die «Registrierung Betreuung» und Anmeldung können aus technischen Gründen maximal ein Jahr vor dem gewünschten Eintrittsdatum erfolgen. Falls aus betrieblichen Gründen eine Betreuung ab dem gewünschten Eintrittsdatum nicht möglich ist, kann die Schule ein späteres Eintrittsdatum festlegen. Die Wartezeit bis zum Eintrittsdatum beträgt maximal 6 Monate nach dem gewünschten Eintrittsdatum.

⁵ Für Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulzuweisung müssen die Eltern/Erziehungsberechtigte den Bedarf nach ergänzender Betreuung während der Schulwochen und der Schulferien mit dem Formular «Betreuungsbedarf» bei der Kreisschulbehörde der Wohnadresse anmelden. Eine «Registrierung Betreuung» für den städtischen Online-Service «Mein Konto» ist nicht möglich.

⁶ Die auf der «Registrierung Betreuung» durch die Eltern/Erziehungsberechtigten gemachten Angaben stehen dem Betreuungspersonal und der Verwaltung zur Verfügung.

6.2 Rechnungs- und Korrespondenzadresse

¹ Der in der «Registrierung Betreuung» unter Rechnungs- und Korrespondenzadresse aufgeführte Elternteil/Erziehungsberechtigte gilt als Debitor (Schuldner) für Forderungen aus der Betreuungsvereinbarung. Diese Person/Partei erhält die entstehenden Rechnungen sowie die damit verbundene Korrespondenz seitens des Schulamts. Falls eine andere Person/Partei die Rechnung bzw. die Betreuungskosten übernimmt, ist eine schriftliche Bestätigung derselben beizulegen.

² Nur die unter Rechnungs- und Korrespondenzadresse angegebene Person/Partei ist befugt, die Betreuungsanmeldung anzupassen bzw. zu kündigen. Betreuungsvereinbarungen sind stets von dieser Person/Partei zu unterzeichnen.

³ Bei rechtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Eltern ist die Registrierung grundsätzlich durch denjenigen Elternteil vorzunehmen, bei welchem das in der Stadt Zürich wohnhafte Kind gemäss kommunalem Einwohnerregister niedergelassen ist (vgl. Ziffer 8.1 Abs. 3).

⁴ Anpassungen der Rechnungs- und Korrespondenzadresse sind mit dem Formular «Registrierung Betreuung» umgehend dem Schulamt (Abteilung Schulische Betreuung, EBB, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich) zu melden.

6.3 Anmeldung, Änderung und Kündigung mit Papierformular

¹ Bei einer Anmeldung, Änderung und Kündigung mit Papierformular gilt zur Fristberechnung das Abgabedatum in der Schule / Betreuungseinrichtung bzw. der Poststempel bei Zustellung per Post.

² Mit der Abgabe/Zustellung in Papierform ist die Anmeldung, Änderung und Kündigung verbindlich.

6.4 Anmeldung, Änderung und Kündigung mit elektronischer Betreuungsvereinbarung

¹ Mit der Eröffnung eines «Mein Konto»-Accounts (zentraler Zugang zu Online-Dienstleistungen der Stadt Zürich für Privatpersonen) und der Angabe einer E-Mail-Adresse in der «Registrierung Betreuung» (vgl. Ziff. 6.1) besteht – zusätzlich zu den Papierformularen – die Möglichkeit der elektronischen Änderung/Kündigung der Betreuungsangebote während den Schulwochen (siehe Ziff. 3.1 und 3.3) sowie der elektronischen Anmeldung für die Betreuung während der Schulferien (siehe Ziff. 3.2) und der Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (siehe Ziff. 3.4). Die entsprechenden Informationen zur Nutzung der elektronischen Betreuungsvereinbarung finden Eltern/Erziehungsberechtigte unter www.stadt-zuerich.ch/betreuung.

² Keine elektronische Betreuungsvereinbarung steht für die Betreuungsangebote Mittagstische mit mitgebrachter Verpflegung, für die Tagesschule Feldblumen (siehe Ziff. 2.3), für die städtischen Sonderschulen und für spontane Besuche bei den Sekundarschulen mit Mittagbetreuung Sekundarschule Modell B (siehe Ziff. 3.3) und Freizeitangebote der Schulen (siehe Ziff. 3.5) zur Verfügung.

³ Zur einmaligen Identifikation der unterschriftslosen elektronischen Nutzung der elektronischen Betreuungsvereinbarung über «Mein Konto» dienen der «Identifikationscode», der Name und Vorname sowie das Geburtsdatum des Kindes. Durch die einmalige Eingabe des Identifikationscodes in «Mein Konto» wird die Anwendung aktiviert. Der Identifikationscode wird nach der «Registrierung Betreuung» dem unter der Rechnungs- und Korrespondenzadresse aufgeführten Elternteil/Erziehungsberechtigten auf dem Postweg zugestellt. Der Identifikationscode ist für unberechtigte Drittpersonen unzugänglich aufzubewahren. Eine erforderlich gewordene Anpassung des Identifikationscodes (bspw. bei Verlust, Einsicht von Drittperson) ist mit dem Formular «Registrierung Betreuung» (siehe Ziff. 6.1) umgehend dem Schulamt (Abteilung Schulische Betreuung, EBB, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich) zu melden.

⁴ Nach dem Absenden der elektronischen Betreuungsvereinbarung (Änderung oder Kündigung der Betreuung während der Schulwochen sowie Anmeldung für die Ferienbetreuung und für die unterrichtsfreien Tage) wird eine Benachrichtigung verschickt und die Eingangsbestätigung in «Mein Konto» abgelegt. Diese gilt ausgedruckt oder als PDF als Nachweis für die Fristwahrung. Nach der Zuteilung durch die Schule und der Prüfung durch das Schulamt wird eine Benachrichtigung verschickt und die Zuteilungsbestätigung in «Mein Konto» abgelegt. Mit der Zuteilungsbestätigung ist die elektronische Anmeldung, Änderung und Kündigung verbindlich. Über die in «Mein Konto» eingehenden Eingangs- und Zuteilungsbestätigungen erfolgt jeweils eine elektronische Benachrichtigung an die registrierten E-Mail-Adressen aus der «Registrierung Betreuung» und der «Mein Konto»-Registrierung. Die Eingangs- und Zuteilungsbestätigungen stehen befristet für maximal 5 Jahre in «Mein Konto» zur Verfügung.

⁵ Aktuelle Änderungen/Kündigungen ersetzen allfällige bereits vorgenommene Änderungen/Kündigungen, welche in der Zukunft liegen, auch wenn diese bereits per Zuteilungsbestätigung bestätigt wurden. Falls trotz einer aktuelleren Änderung an solchen künftigen Änderungen festgehalten werden soll, sind diese erneut elektronisch zu erfassen.

⁶ Neben der elektronischen Anpassung/Anmeldung können bei Bedarf die entsprechenden Papierformulare in der Betreuungseinrichtung oder bei der Leitung Betreuung bezogen werden.

6.5 Korrespondenz

¹ Die Korrespondenz mit der in der Rechnungs- und Korrespondenzadresse aufgeführten Person/Partei erfolgt durch das Schulamt in der Regel in Papierform. Die Korrespondenz seitens der Schule erfolgt bei Nutzung der elektronischen Betreuungsvereinbarung grundsätzlich über den städtischen Online-Service «Mein Konto» sowie per E-Mail.

² Die Angabe einer Email-Adresse bei der «Registrierung Betreuung» (siehe Ziff. 6.1) sowie die Eröffnung eines «Mein Konto»-Accounts (zentraler Zugang zu Online-Dienstleistungen der Stadt Zürich für Privatpersonen) ist für die Nutzung der elektronischen Betreuungsvereinbarung obligatorisch.

³ Mit der Angabe der E-Mail-Adresse stimmen die Eltern/Erziehungsberechtigten der unverschlüsselten E-Mail-Korrespondenz durch die Schule an die entsprechende Adresse zu. Von der E-Mail-Korrespondenz ausgenommen sind besonders sensible Personendaten.

⁴ Mitteilungen in Bezug auf die elektronische Betreuungsvereinbarung sind im städtischen Online-Service «Mein Konto» abrufbar. Benachrichtigungen über solche Mitteilungen in «Mein Konto» werden an die registrierte E-Mail-Adresse gemäss «Registrierung Betreuung» versandt. Weicht diese E-Mail-Adresse von der registrierten E-Mail-Adresse des «Mein Konto»-Accounts ab oder wird die Anwendung der elektronischen Betreuungsvereinbarung mittels desselben Identifikationscodes in mehreren «Mein Konto»-Accounts aktiviert, erfolgt auch an diese E-Mail-Adressen eine entsprechende Benachrichtigung zu sämtlichen Anmeldungen, Änderungen und Kündigungen.

⁵ Bei einer Weitergabe des Identifikationscodes (vgl. Ziff. 6.5) sowie der Aktivierung der Anwendung der elektronischen Betreuungsvereinbarung in mehreren «Mein Konto»-Accounts obliegt die Verantwortung sowie die Haftung als Debitor bei der in der «Registrierung Betreuung» (siehe Ziff. 6.2) gemeldeten Rechnungs- und Korrespondenzadresse.

⁶ Anpassungen der mit der registrierten E-Mail-Adresse sind mit dem Formular «Registrierung Betreuung» (siehe Ziff. 6.1) umgehend dem Schulamt (Abteilung Schulische Betreuung, EBB, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich) zu melden.

⁷ Wird bei der «Registrierung Betreuung» keine E-Mail-Adresse angegeben und kein «Mein Konto»-Account durch die Eltern/Erziehungsberechtigten eröffnet, erfolgt sämtliche Korrespondenz zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Schule und Verwaltung in Bezug auf die Betreuungsvereinbarungen in Papierform (siehe Ziff. 6.3).

6.6 Weitere Angaben zu Schülerinnen und Schülern sowie Eltern/Erziehungsberechtigte

¹ Es besteht für Eltern/Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, mit der elektronischen Betreuungsvereinbarung (siehe Ziff. 6.4) einzelne Stammdaten der Schülerin/des Schülers einzusehen bzw. diese mit weiteren Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten und zusätzlichen Informationen zur Schülerin/zum Schüler zu ergänzen und an das Betreuungspersonal/die Leitung Betreuung der Schule mitzuteilen.

² Als Stammdaten gelten die gemäss Personenmeldeamt hinterlegten leiblichen Eltern der Schülerin/des Schülers, die Rechnungs- und Korrespondenzadresse gemäss Ziff. 6.2 und die E-Mail-Adresse gemäss Ziff. 6.4. Es werden beide leiblichen Eltern angezeigt, unabhängig, ob diese in einem gemeinsamen oder getrennten Haushalt leben, wo das Kind angemeldet ist, wem das Sorgerecht zusteht und ob allfällige Trennungsurteile bestehen.

³ Als weitere Angaben gelten Telefonnummern der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie zusätzliche Informationen zur Betreuung der Schülerin/des Schülers (bspw. Abholen von Kindern durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder die Angabe von Anwesenheitszeiten bei den unterrichtsfreien Tagen oder der Ferienbetreuung). Unabhängig von diesen Angaben (gemeldete Anwesenheitszeiten) werden die Tarife gemäss Ziffer 2 dieser AGB verrechnet.

⁴ Informationen, welche bei Unkenntnis zu einer akuten Gefährdung von Leib und Leben führen könnten (bspw. bei Lebensmittelverträglichkeiten), sind der Leitung Betreuung der Schule ausdrücklich und frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

⁵ Die gemachten Angaben stehen dem Betreuungspersonal und sämtlichen für die entsprechende Schülerin/den entsprechenden Schüler mittels Identifikationscode freigeschalteten «Mein Konto»-Accounts (siehe Ziff. 6.5 Abs. 5) bis zum Widerruf bzw. zur Anpassung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

7 Rechnungsstellung der Elternbeiträge

¹ Die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung der Schule ist in jedem Fall kostenpflichtig. Die Betreuungskosten werden monatlich in Rechnung gestellt. Für Angebote mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen (siehe Ziff. 2.1) und für die gebundenen Angebote (siehe Ziff. 4) werden die Beitragskosten mittels einer Monatspauschale (Wochenumfang x Faktor 4,2) festgelegt. In diesem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) sind die gesetzlichen Feiertage sowie der Berchtoldstag (Betreuungseinrichtungen geschlossen) bereits mitberücksichtigt.

² Bei nicht erfolgter Zahlung der Rechnung innert 30 Tagen erfolgt die 1. Mahnung, nach weiteren 30 Tagen die 2. Mahnung und nach nochmals weiteren 30 Tagen die Zahlungsaufforderung mit Androhung des Ausschlusses aus der Betreuung.

³ Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung wird nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben.

⁴ Bei einem finanziellen Engpass besteht die Möglichkeit, mit dem Schulamt der Stadt Zürich eine Ratenzahlung über einen begrenzten Zeitraum zu vereinbaren.

7.1 Inkasso und Ausschluss

¹ Mit der Einleitung der Betreuung wird der Betreuungsplatz innert 30 Tagen auf Ende des Folgemonats gekündigt.

² Eine erneute Anmeldung für die Betreuung ist erst nach Bezahlung der geschuldeten Elternbeiträge oder einer Bestätigung der Kostenübernahme durch eine Drittpartei möglich.

³ Bei einem Ausschluss von Schülerinnen/Schülern der Tagesschule Feldblumen (siehe Ziff. 2.3) kann die Kündigung des Betreuungsplatzes mit einem Schulwechsel verbunden sein.

8 Subventionen

¹ Für gewisse Betreuungsangebote können Subventionen beantragt werden. Wenn kein Subventionsantrag bzw. keine gültige Bestätigung des Beitragsfaktors vorliegt, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

² Detaillierte Informationen zu den rechtlichen Vorgaben und zur Berechnung des Elternbeitrags sind unter www.stadt-zuerich.ch/betreuung zu finden. Auf dieser Seite steht ein Online-Rechner zur unverbindlichen Berechnung von Elternbeiträgen zur Verfügung.

8.1 Berechnung des Beitragsfaktors

¹ Voraussetzung für den Bezug von Subventionen ist ein vom Schulamt bestätigter und gültiger Beitragsfaktor. Dieser gilt für alle Kinder im gleichen Haushalt. Zur Festlegung des Beitragsfaktors ist ein Subventionsantrag einzureichen.

² Nach erfolgter Einreichung des Subventionsantrags erfolgt eine provisorische Berechnung des individuellen Beitragsfaktors. Diese basiert auf der neuesten definitiven Steuerrechnung bzw. einer Steuersimulation aufgrund von aktuellen eingereichten Einkommens- und Vermögensunterlagen (vgl. Art. 11 VO KB). Diese Berechnung ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu prüfen und zu bestätigen. Danach wird der Beitragsfaktor durch das Schulamt definitiv und schriftlich bestätigt. Der definitive Beitragsfaktor ist jeweils für ein Jahr gültig.

³ Subventionen können nur bei Wohnsitz oder Schulort in der Stadt Zürich beantragt werden (Art. 17 VO KB). Bei rechtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen / Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, bei dem das in der Stadt Zürich wohnhafte Kind gemäss kommunalem Einwohnerregister niedergelassen ist (Art. 11 VO KB).

⁴ Ohne Subventionsantrag und bis zur Ausstellung einer Bestätigung des Beitragsfaktors wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt. Elternbeiträge werden nicht rückwirkend subventioniert.

8.2 Verlängerungsantrag und Verfall der Subventionen

¹ Vor Ablauf der Beitragsfaktorperiode wird den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verlängerung der Subventionen automatisch das bereits ausgefüllte Formular zugestellt. Dieses ist zu prüfen, zu unterschreiben und dem Schulamt innert der angegebenen Frist zurückzusenden. Bei einer Abweichung der Einkommens- und Vermögenssituation um mehr als 20 % nach oben oder nach unten sind dem unterschriebenen Formular für eine Neuberechnung die aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise beizulegen.

² Mit dem Wegzug aus der Stadt Zürich fallen die Subventionen ab dem Umzugsdatum weg, sodass der Maximaltarif zu bezahlen ist.

8.3 Gesuch um Reduktion des Elternbeitrags für ungebundene Betreuungsangebote

¹ Gemäss Art. 16 VO KB besteht für einkommensabhängige Betreuungsangebote sowie gemäss Art. 10 Abs. 5 VO KB und Bst. A Ziff. 2 von Anhang 3 zur VO KB für das Angebot Sekundarschule Modell B die Möglichkeit, bei einer nachweislich belegten wirtschaftlichen Notlage ein Gesuch um Reduktion des Beitragsfaktors bzw. des Elternbeitrags einzureichen. Dabei gelten folgende Kriterien:

- Die monatlichen Ausgaben (Grundbedarf nach SKOS-Richtlinien inklusiv Elternbeitrag) übersteigen das effektive monatliche Nettoeinkommen.
- Bei Unterstützung durch die Sozialhilfe muss eine Unterstützungsbestätigung der entsprechenden Sozialdienststelle vorliegen.
- Es erfolgt keine Berücksichtigung von Schuldenabzahlungsraten; es ist keine Reduktion zugunsten anderer Gläubiger (z.B. Kleinkreditschulden) möglich.
- Vermögenswerte werden bei der Prüfung berücksichtigt.
- Eine Reduktion kann nur im Rahmen einer Neuberechnung aufgrund der aktuellen Einkommenssituation (Steuersimulation) erfolgen.
- Eine Anpassung des Beitragsfaktors bzw. des Elternbeitrags erfolgt innerhalb der Beitragsperiode und gilt längstens bis zum Ablauf der regulären Periode.
- Eine Reduktion ist höchstens bis zum geltenden Minimaltarif des gebuchten Betreuungsangebots bzw. beim Angebot Sekundarschule Modell B bis Fr. 4.50 pro Mittag möglich.

² Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Gesuch um Reduktion des Elternbeitrags an die Abteilung Schulische Betreuung, EBB, Parkring 4, 8027 Zürich, einzureichen:

- Monatsbudget (Aufstellung mit den gesamten monatlichen Einnahmen und Ausgaben);
- dazugehörige Belegkopien (aktuelle Lohnabrechnungen, Mietvertrag, Krankenkassenprämien, Telefon, Versicherungen usw.);
- Belege, welche Auskunft über das gesamte Vermögen geben.

8.4 Gesuch um Reduktion des Elternbeitrags für die gebundene Mittagsbetreuung (nur TS 2025)

¹ Ist bei der gebundenen Mittagsbetreuung (siehe Ziff. 4) der Einheitstarif höher als der entsprechende Tarif für die ungebundene Mittagsbetreuung mit anwendbarem Beitragsfaktor, kann ein Gesuch um Reduktion des Elternbeitrags für die gebundenen Mittage gestellt werden.

² Das entsprechende Gesuch ist schriftlich und unter Beibringung einer am Abgabedatum gültigen Beitragsfaktor-Bestätigung an das Schulamt (Abteilung Schulische Betreuung, EBB, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich) zu richten.

³ Der genehmigte reduzierte Elternbeitrag für die gebundene Mittagsbetreuung richtet sich nach dem jeweils gültigen Beitragsfaktor. Führt eine Anpassung des Beitragsfaktors während des Schuljahres dazu, dass der daraus resultierende einkommensabhängige Elternbeitrag den Einheitstarif von Fr. 6.00 übersteigt, kommt der Einheitstarif zur Anwendung.

8.5 Bescheinigung bezahlter Elternbeiträge

Jeweils bis Ende März werden durch die Abteilung Schulische Betreuung, EBB, die im vergangenen Kalenderjahr bezahlten Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt gesamthaft (inkl. Lebenshaltungskosten wie beispielsweise die Verpflegungskosten).

9 Schlussbestimmungen

9.1 Auflösung der bisherigen Betreuungsvereinbarung für Tagesschulen und Tageskindergärten

¹ Für Schülerinnen und Schüler der Tagesschulen Staudenbühl, Neubühl, Limmat B und Bungertwies (samt Tageskindergärten) werden die bestehenden Betreuungsvereinbarungen nach erfolgter «Registrierung Betreuung» auf den Zeitpunkt der Einführung der Tagesschule 2025 an der betreffenden Schule ohne Kündigung aufgelöst.

9.2 Anpassung der AGB

Bei Anpassungen der AGB werden die Eltern/Erziehungsberechtigten mit einer gültigen Betreuungsvereinbarung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von 60 Tagen (Ziff. 3.1) schriftlich informiert. Wird die Betreuungsvereinbarung daraufhin nicht innert Frist gekündigt, gelten die Anpassungen der AGB als akzeptiert.

9.3 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden AGB treten am 1. April 2020 im Hinblick auf den Zeitraum ab Schuljahr 2020/21 (ab 1. August 2020) in Kraft.

² Sie ersetzen die Fassung dieser AGB vom 11. Dezember 2018.